

Satzung

der

UNABHÄNGIGEN WÄHLERGRUPPE

BÜRGERLICH – LIBERALE

(BL)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerlich-Liberale“, in der verkürzten Form „BL“ genannt. Er ist unter der Nummer VR4452 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 2 Ziel und Zweck der Wählervereinigung

(1) **Zweck** des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger, effizienter parteiungebundener- und parteiunabhängiger Kommunalpolitik. Der Verein betreibt die Aufstellung von Programmen zur Realisierung kommunalpolitischer Ziele. Er bezweckt die Durchsetzung dieser Ziele durch Einreichen von Wahlvorschlägen und einer Reserveliste.

(2) **Zielsetzung** der kommunalpolitischen Programme ist in erster Linie:

Größere Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungen von Organen und Behörden der Stadt Duisburg.

Information und Aufklärung der Bevölkerung über Planungen von Industrie, Gewerbe und öffentlicher Hand.

Stärkere Beteiligung von Bürgern an kommunalen Entscheidungen.

Bessere Kontrolle über die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder.

Förderung von Bildung, Kultur und Sport.

Nachhaltige Umwelt- und Wirtschaftspolitik.

Verbesserungen des sozialen Lebens vor Ort.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, die von der Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins benannt wird.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen werden Vergütungen nicht gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz NW für die Kommunalwahl im Wahlgebiet der Stadt Duisburg wahlberechtigt sind (ordentliche Mitglieder) und die keiner anderen politischen Gruppierung (Partei etc.) als Mitglieder angehören.

(2) Personen, die die Voraussetzung hinsichtlich des Wohnsitzes nicht erfüllen, können Mitglieder werden mit der Einschränkung, dass sie kein Stimmrecht bei den Entscheidungen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen und der Erstellung von Reserverlisten haben (außerordentliche Mitglieder).

Ein ordentliches Mitglied wird zum außerordentlichen, sobald es seine Wahlberechtigung für die Kommunalwahl in der Stadt Duisburg verliert.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand, der dem Bewerber davon schriftlich Mitteilung macht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann vor der Mitgliederversammlung in mündlicher Form erklärt werden.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder ein Verhalten zeigt, das mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Hierzu ist das auszuschließende Mitglied vom Vorstand zu hören. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstandes. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Über den Ausschluss ist ein Kurzprotokoll zu fertigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Beteiligung an der politischen Willensbildung im Tätigkeitsbereich des Vereins, den Wahlen und den Abstimmungen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung zur Kandidatur für öffentliche Wahlen zu bewerben.

(3) Die ordentlichen Mitglieder (§ 3, Abs. 1) haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind in vollem Umfang antrags- und stimmberechtigt.

(4) Gleiches gilt für die außerordentlichen Mitglieder mit der Einschränkung, dass sie an Entscheidungen über Wahlvorschläge und der Erstellung von Reservelisten nicht mitwirken dürfen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Wahlberechtigung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Grundsätze des Vereins einzusetzen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Ergänzungswahl zum Vorstand
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Aufstellung der Kandidatinnen / Kandidaten zur Kommunalwahl
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes einberufen.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/6 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(5) Der Vorstand hat alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beifügung einer Tagesordnung über die Gegenstände, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.

(6) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen verhandelt werden, wenn sie beim Vorstand schriftlich eine Woche vor der Versammlung eingereicht und begründet sind. Dringliche Anträge aus der Versammlung sind zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(7) Über Anträge und Vorlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(8) Über Wahlvorschläge und Reservelisten entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für diese Abstimmung sind vorbereitete Stimmzettel an die ordentlichen Mitglieder auszugeben. Es ist sicherzustellen, dass außerordentliche Mitglieder an diesen Abstimmungen nicht teilnehmen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden gesammelt aufbewahrt.

(10) Aus dringenden Anlässen darf auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

§ 6a Geschäftsordnung

Weitere Verfahrensweisen, insbesondere das Procedere für die Aufstellungen der Bewerber bei Wahlen zu Volksvertretungen, regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 7 weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des beim Amtsgericht eingetragenen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der beim Amtsgericht eingetragene Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung in einzelnen Wahlen auf 2 Jahre bestellt gewählt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Sie können in einzelnen, geheimen Wahlgängen, als auch in einer geheimen Listenwahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8 Mitgliederbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Das Erheben von Sonderbeiträgen ist nicht zulässig. Details regelt die Beitragsordnung.

(2) Der Verein soll jedoch im wesentlichen von Spenden getragen werden. Der Verein kann durch keinerlei Spenden einseitig verpflichtet werden.

§ 8 a Beitragsordnung

Weitere Verfahrensweisen, insbesondere die Höhe der Beiträge, regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Finanzen

(1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte in einem Kassenbuch als Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, dabei auf die erforderlichen Belege Bezug zu nehmen und diese gesondert zu sammeln.

(2) Der Schatzmeister hat alle mit der Kassenprüfung zusammenhängenden Unterlagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzulegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Kassenabrechnung gemäß § 6, Abs. 2.

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann dem Schatzmeister Bankvollmacht erteilen mit der Maßgabe, dass er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter verfügen kann.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Duisburg, den 03.09. 2007

1. Änderung: Duisburg, den 17.11.2009

2. Änderung: Duisburg, den 02.02.2012